

Kaminfegerwesen

Kontroll- und Reinigungsfristen

Merkblatt



Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	2
2	Geltungsbereich.....	2
3	Reinigungspflicht.....	2
4	Anzahl Kontrollen oder Reinigungen	3
4.1	Der Raumheizung, Warmwasseraufbereitung und Kochzwecken dienende Feuerungsanlagen	3
4.2	Gewerbliche und industrielle Feuerungsanlagen	3
5	Abweichungen	3
6	Arbeitsrapport	3
7	Meldung von Mängeln	4
8	Tätigkeitskontrolle	4

1 Rechtliche Grundlagen

Massgebend sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009)
- Kaminfegerverordnung (KFV) vom 7. Januar 1991 (Stand 1. Januar 2008)
- Empfehlung für die Kontroll- und Reinigungsfristen von Feuerungsanlagen der VKF (Ausgabe 2002)

2 Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für alle in Gebrauch stehenden Abgas- und Feuerungsanlagen mit sämtlichen Rauchzügen, Rohren und Kunstöfen (Sitzkünste). Das Merkblatt gilt bis zur Inkraftsetzung des revidierten Brandschutzgesetzes (voraussichtlich bis 31. Dezember 2021).

3 Reinigungspflicht

Der Kaminfeger ist verpflichtet, alle in Gebrauch stehenden Abgas- und Feuerungsanlagen mit sämtlichen Rauchzügen, Rohren und Kunstöfen (Sitzkünste) unaufgefordert gründlich zu reinigen. Sofern eine saubere Reinigung mittels mechanischer Werkzeuge nicht möglich ist, sind auch andere geeignete Verfahren, z.B. das Ausbrennen, die Reinigung mit alkalischen Mitteln, statthaft. Die alkalische Heizkesselreinigung erfolgt nur nach Absprache mit dem Anlagenbesitzer.

4 Anzahl Kontrollen oder Reinigungen

Kontrollen und Reinigungen sind in zweckmässigen Zeitabständen vorzunehmen. Bei zweimaliger Reinigung pro Jahr ist mindestens eine Reinigung in der Heizperiode vorzunehmen. Um die Betriebssicherheit zu gewährleisten, sind die Anlagen gemäss den nachfolgenden Positionen zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen.

4.1 Der Raumheizung, Warmwasseraufbereitung und Kochzwecken dienende Feuerungsanlagen

Anlagen mit flüssigen Brennstoffen

- Ölverdampferbrenner (Ölöfen): 2x pro Jahr
- Gebläsebrenner bis 70 kW Nennleistung: 1x pro Jahr
- Gebläsebrenner mit mehr als 70 kW Nennleistung: 2x pro Jahr

Anlagen mit festen Brennstoffen

- Naturzugfeuerungen: 2x pro Jahr
- Gebläsegestützte Anlagen: 2x pro Jahr
- Zusatzanlagen (Cheminée, Cheminéeöfen etc.): 1x pro Jahr

* Bei gelegentlichem Betrieb nach Absprache mit dem Gebäudeeigentümer, Vertreter oder Nutzer

Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen

- Atmosphärische Brenner: 1x pro 2 Jahre
- Gebläsebrenner bis 70 kW Nennleistung: 1x pro 2 Jahre
- Gebläsebrenner mit mehr als 70 kW Nennleistung: 1x pro Jahr

Anlagen mit verschiedenen Brennstoffen

Die vorstehenden Intervalle sind sinngemäss anzuwenden, wobei die Aufteilung der Betriebszeiten für die einzelnen Brennstoffe massgebend ist.

4.2 Gewerbliche und industrielle Feuerungsanlagen

Dabei handelt es sich um Feuerungsanlagen, die nicht unter Pos. 4.1 fallen wie Rauchkammern, Käsereikessel, Konditoreiöfen, Dampfkessel, Einbrennanlagen, Trocknungsanlagen etc. Die Kontroll- und Reinigungsintervalle sind mit der Betriebsleitung zu vereinbaren. Die Kontroll- und Reinigungsfristen gemäss Pos. 4.1 sind sinngemäss anzuwenden.

5 Abweichungen

Die angegebenen Reinigungsfristen basieren auf einem störungsfreien Funktionieren der Feuerungsanlage bei normaler Betriebszeit sowie auf einer daraus zu erwartenden Verschmutzung. Bei übermässiger oder geringer Verschmutzung ist nach Rücksprache mit dem Gebäudeeigentümer, seinem Vertreter oder dem Nutzer vom festgelegten Kontroll- und Reinigungsintervall abzuweichen.

6 Arbeitsrapport

Der Kaminfeger ist verpflichtet, dem Kunden einen detaillierten Arbeitsrapport auszuhändigen. Dieser enthält den Zeitaufwand, den Rechnungsbetrag und Grundsätze des Tarifs.

7 Meldung von Mängeln

Der Kaminfeger hat allfällige Mängel der Feuerungsanlage und der Abgassysteme dem Gebäudeeigentümer sowie der zuständigen Brandschutzbehörde zu melden. Diese Meldepflicht bezieht sich auch auf festgestellte Brandschutzmängel in der unmittelbaren Umgebung (z.B. Schutzabstände) und im Aufstellungsraum (z.B. Feuerwiderstandsanforderungen an den Raum).

8 Tätigkeitskontrolle

Der Kaminfeger hat die ausgeführten Arbeiten, die festgestellten Mängel sowie die bezogene Entschädigung in die Tätigkeitskontrolle fortlaufend einzutragen. Der Gemeinderat kann jederzeit Einsicht in die Tätigkeitskontrolle nehmen. Eine Überprüfung der Kontrolle hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.